

Departement SUS

Gastgewerbe: Theater Casino Zug, Niculin Peter, Luzern; Bewilligung zur Alkoholabgabe in einem gastgewerblichen Betrieb mit generell längeren Öffnungszeiten

I Gesuch

Am 1. Dezember 2025 ersuchte die Gamma Caterin AG, Bösch 43, 6331 Hünenberg um eine Bewilligung für die Alkoholabgabe im Theater Casino Zug, Artherstrasse 2 – 4, 6300 Zug durch die für die Betriebsführung verantwortliche Person Niculin Peter, wohnhaft in Luzern, heimatberechtigt in Fischenthal. Der Strafregisterauszug vom 5. November 2025 betreffend die für die Betriebsführung verantwortliche Person wurde am 9. Dezember 2025 eingereicht. Der Auszug bescheinigt, dass Herr Peter Niculin hinsichtlich § 8 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz, GGG; BGS 943.11) nicht im Strafregister verzeichnet ist. Gleichzeitig mit dem Gesuch zur Alkoholabgabe stellte die Gamma Catering AG, Bösch 43, 6331 Hünenberg ein Gesuch für generell längere Öffnungszeiten im Gebäudeinnern des Betriebs Theater Casino Zug, Artherstrasse 2 – 4, 6300 Zug. Folgende Öffnungszeiten wurden beantragt: Donnerstagabend bis Freitagmorgen 02.00 Uhr, Freitagabend bis Samstagmorgen 02.00 Uhr, Samstagabend bis Sonntagmorgen, 02.00 Uhr. Diese Öffnungszeiten waren bereits der vorherigen Bewilligungsnehmerin bewilligt worden.

II Gesetzliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über die gebrannten Wasser \(Alkoholgesetz, AlkG; SR 680\)](#)
- [Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände \(Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0\)](#)
- [Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung \(LGV; SR 817.02\)](#)
- [Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen \(Verwaltungsgebührentarif, BGS 641.1\)](#)
- [Übertretungsstrafgesetz \(ÜStG, BGS 312.1\)](#)
- [Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern \(Gastgewerbegesetz, GGG; BGS 943.11\)](#)
- [Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen an die Departemente \(Delegationsverordnung, SRS 1.6.2-1\)](#)
- [Reglement über den Schutz vor Lärmimmissionen \(Lärmschutzreglement, LSR; SRS 7.3-1\)](#)
- [Gebührenordnung für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe und Strafbefehlsverfahren \(SRS 6.4-7\)](#)

Gemäss § 7 GGG ist die Gemeinde zuständig für die Erteilung einer Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern. Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb und auf eine bestimmte mündige und gut beleumundete Person, die für die Betriebsführung verantwortlich ist.

Nach § 12 GGG dürfen bewilligungspflichtige Betriebe von 5 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein. Beantragen die Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber für ihren Betrieb generell eine andere Öffnungszeit, führt der Gemeinderat ein Auflage- und Einspracheverfahren durch (§ 13 Abs. 1 GGG). Gemäss § 13 Abs. 2 GGG prüft der Gemeinderat das Gesuch unter Berücksichtigung allfälliger Einsprachen nach den folgenden Kriterien: Betriebsführung (Bst. a), örtliche Lage des Betriebs (Bst. b) sowie Art und Umfang des Betriebs (Bst. c). Der Gemeinderat bewilligt eine generelle Verlängerung der Öffnungszeit, wenn die Prüfung aller Kriterien ergibt, dass der Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind (§ 13 Abs. 3 GGG).

III Erwägungen

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Bewilligung betreffend die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle, das Überlassen von Räumlichkeiten für den Konsum alkoholhaltiger Getränke, den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sowie die einmalige Verlängerung ist hinsichtlich der Einwohnergemeinde Zug das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit (§ 24 Abs. 1 der Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen an die Departemente (Delegationsverordnung; SRS 1.6.2-1).

2. Grundlagen

2.1 Verantwortlichkeit

Gemäss § 10a GGG hat die Bewilligungsinhaberin den Betrieb selbst zu führen. Im Falle von ferienbedingter Abwesenheit oder von Abwesenheiten aufgrund von aussergewöhnlichen Situationen (unter anderem Pflege kranker Kinder, Teilnahme an Hochzeiten oder Beerdigungen, Weiterbildungen nicht länger als fünf Werktage, Arzt- oder Behördenbesuche, Spitalaufenthalte nicht länger als vier Wochen), setzt die Bewilligungsinhaberin eine geeignete Stellvertretung ein. Die Bewilligungsinhaberin bleibt zu jederzeit verantwortlich für die Einhaltung der massgebenden Bestimmungen sowie das Handeln durch Personen, die im Betrieb mitwirken.

2.2 Jugendschutz

Gemäss Art. 14 LMG und § 3 GGG gelten zum Schutz der Kinder und Jugendlichen Abgabeeinschränkungen hinsichtlich des Verkaufs und des Ausschanks von alkoholhaltigen Getränken.

Untersagt sind das Anbieten, der Verkauf und der Ausschank wie folgt:

- Keine alkoholhaltigen Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren.
- Keine Spirituosen oder verdünnte alkoholhaltige Getränke auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.
- Keine alkoholhaltigen Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Alkoholabgabe können Testkäufe durchgeführt werden (Art. 14a LMG).

Gemäss den Anforderungen des Lebensmittelrechts müssen alkoholische Getränke so zum Verkauf angeboten werden, dass sie deutlich von alkoholfreien Getränken unterscheidbar sind (Art. 42 Abs. 1 LGV). Dies betrifft auch den Onlinehandel (Online-Shops und Internetseiten gastronomischer Betriebe

wie Restaurants, Takeaways, Lieferdienste). Am Verkaufspunkt, und somit auch im Onlinehandel, muss zudem bei den alkoholischen Getränken gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass deren Abgabe an Kinder und Jugendliche verboten ist mit dem Hinweis auf das Mindestabgabearalter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholgesetzgebung (Art. 42 Abs. 2 und 44 LGV).

2.3 Altersprüfung

Bei der Alkoholabgabe im Verkaufsgeschäft, muss im Zweifelsfall das Alter mittels eines amtlichen Ausweises durch das Verkaufspersonal überprüft werden.

Betriebe, die Alkohol über den Online-Handel abgeben, müssen über ein wirksames System für die Alterskontrolle verfügen und sicherstellen, dass ihr System funktioniert. Nachfolgend werden Beispiele aufgeführt, welche für eine Alterskontrolle verwendet werden können, respektive dafür als nicht ausreichend erachtet werden. Es handelt sich dabei um nicht abschliessende Aufzählungen.

Als genügende Altersprüfung gelten für die Altersprüfung im Onlineshop bei der Registrierung oder Bestellung:

- Einsendung einer Kopie eines amtlichen Ausweises
- Verifizierung mit Ausweisnummer (ID, Pass)
- Verifizierung mithilfe eines von Dritten angebotenen Altersprüfungssystems

Als genügende Altersprüfung gelten für die Altersprüfung vor Ort bei der Lieferung oder Abholung von Produkten aus dem Onlinehandel:

- Abholung im Geschäft/Filiale/Abholstelle/Pick-Up Point mit Überprüfung durch Personal, Ausweis, mithilfe eines von Dritten angebotenen Altersprüfungssystems
- Auslieferung mit eigenem, instruiertem Personal (Kontrolle eines Ausweises)
- Zusatzdienstleistung von Lieferdienst oder Logistiker z. B. «Unterschrift einer volljährigen Person»

Als ungenügende Altersprüfung gelten:

- Vermutung, dass die Person über 18 Jahre alt ist wegen Kauf mit einer Kreditkarte
- Checkbox «über 18 Jahre»
- Angabe des Geburtsdatums
- Vermerk in AGBs («Kein Verkauf an Minderjährige»)

2.4 Veröffentlichung

Die zuständige Bewilligungsbehörde veröffentlicht jährlich einmal im Amtsblatt des Kantons Zug den Namen und Vornamen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers einer unbefristeten Bewilligung inkl. Adresse des bewilligten Betriebs und die generell geänderten Öffnungszeiten (§ 22 GGG).

2.5 Publikation im Amtsblatt

Das Auflage- und Einspracheverfahren erfolgte im September 1996 und verlief positiv. Die beantragten Öffnungszeiten wurden erstmals mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 1996 mit Auflagen bewilligt. Das Restaurant Theater Casino Zug wird durch die neue verantwortliche Person im gleichen Umfang und mit denselben Öffnungszeiten weitergeführt. Eine erneute Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug ist deshalb nicht nötig.

2.6 Prüfung der Bewilligungskriterien

2.6.1 Betriebsführung

Gemäss Angaben der Gamma Catering AG, Bösch 43, 6331 Hünenberg, hat Peter Niculin per 1. Januar 2026 die Betriebsführung des Theater Casino Zug, Artherstrasse 2 – 4, 6300 Zug, übernommen. Über die neue Leitung können derzeit noch keine Angaben gemacht werden. Die bisherige Betriebsführung gab zu keinerlei Beanstandungen Anlass.

2.6.2 Örtliche Lage des Betriebs

Das Theater Casino Zug liegt in der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OelB) mit Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutzverordnung. Die gesamte Gebäudegestaltung, insbesondere Restaurantbetrieb und Säle, sind durch Zwischenräume nach aussen gegen Lärm abgeschirmt. Das eigentliche Restaurant liegt westlich zum Zugersee an einer Fensterfront.

2.6.3 Art und Umfang des Betriebs

Im Theater Casino Zug sind im Saal 500 Gästeplätze verfügbar. Im Restaurant mit Bar & Lounge sind 80 Sitzplätze und im Gartenrestaurant deren 90 vorhanden. Angesprochen wird ein gemischtes, kulturell interessiertes Publikum.

2.7 Auflagen

Zur Vermeidung von störenden Lärmimmissionen, der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zur Einhaltung des Jugendschutzes werden der Betriebsführung des Betriebs Theater Casino Zug folgende Auflagen auferlegt:

- Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c LSR ist zwingend einzuhalten. Sie ist durch betriebliche Massnahmen sicherzustellen
- Spätestens ab 22.00 Uhr sind die Fenster und die Eingangstüre(n) geschlossen zu halten.
- Die Gäste sind beim Verlassen des Lokals nach 22.00 Uhr auf das Einhalten der Nachtruhe hinzuweisen.
- Eine Beschallung (Livemusik oder Musik ab Tonträger sowie Lautsprecherdurchsagen) der Aussenfläche ist zu keiner Zeit gestattet.
- Die Lautstärke der Musikanlage (im Gebäudeinnern) darf die Anwohnerinnen und Anwohner in der Nachtruhe nicht stören.

2.8 Verwaltungsmassnahmen

Bei Verstössen gegen die Vorschriften der Geldspiel-, Ausländer- oder Betäubungsmittelgesetzgebung oder der Bestimmungen zum Jugendschutz der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung oder bei wiederholten Verstössen gegen das Gastgewerbegesetzes kann die Bewilligungsbehörde die Bewilligung entziehen (§ 25 GGG).

Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Lärmschutzreglements kann die sofortige Einstellung der immissionsverursachenden Aktivitäten angeordnet und durchgesetzt werden oder eine Bewilligung, die sich auf das Lärmschutzreglement stützt, entzogen werden. Liegt ein schwerwiegender Verstoß wegen Nachtruhestörung ausgehend von einem Gastgewerbebetrieb vor, kann der Betrieb bis zum Ende der laufenden Nachtzeit geschlossen werden. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstössen dieser Art können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden (§ 11 LSR).

2.9 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften des Gastgewerbegesetzes können von der Polizei gemäss Übertretungsstrafgesetz geahndet werden, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden (§ 29 GGG).

Wer den Vorschriften des Lärmschutzreglements oder der gestützt darauf erteilten Bewilligungen zuwiderhandelt, wer insbesondere das Lärmvermeidungs- bzw. -verminderungsgebot gemäss § 3 LSR missachtet, die Ruhezeiten nicht einhält (§ 3 Abs. 4, § 4, § 6 LSR), die Bewilligungspflicht für Musikdarbietungen sowie die Benützung von Tonwiedergabegeräten oder Lautsprecheranlagen im Freien gemäss § 8 LSR missachtet, wird gestützt auf § 2 ÜStG und § 4 ÜStG mit Busse bis zu CHF 500.00 bestraft (§ 12 LSR).

3. Schlussfolgerung

Die Prüfungskriterien zusammen mit den auferlegten Auflagen lassen erwarten, dass Jugendschutz, öffentliche Ruhe sowie Sicherheit und Ordnung auch bei den beantragten generell längeren Öffnungszeiten gewährleistet bleiben. Einer Bewilligung des Gesuches steht somit nichts entgegen.

4. Gebühren und Abgaben

4.1 Bewilligungsgebühr

Gestützt auf § 24 GGG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziff. 61 des Verwaltungsgebührentarif kann für Bewilligungen der Einwohnergemeinde eine Spruchgebühr von CHF 55.00 bis CHF 2'500.00 erhoben werden. Vorliegend rechtfertigt sich mit Blick auf die Amtshandlungen eine Gebühr über CHF 60.00. Die Gebühr wird der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.

4.2 Jährliche Abgabe für den Ausschank alkoholhaltiger Getränke und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Die jährliche Abgabe an die Bewilligungsbehörde gemäss § 23 und § 24 GGG in Verbindung mit § 2 der «Gebührenordnung für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe und Strafbefehlsverfahren» wird auf CHF 500.00 festgelegt und der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.

4.3 Abgabe für die generelle Verlängerung der Öffnungszeiten

Die Abgabe an die Bewilligungsbehörde gemäss § 23 und § 24 GGG in Verbindung mit § 2 der «Gebührenordnung für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe und Strafbefehlsverfahren» wird auf CHF 300.00 festgelegt und der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.

IV Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Niculin Peter, Luzern, wird die Bewilligung für die Abgabe alkoholhaltiger Getränke und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern im Betrieb Theater Casino Zug, Artherstrasse 2 – 4, 6300 Zug erteilt.
2. Die normalen Öffnungs- und Betriebszeiten werden wie folgt bewilligt:
 - Im Gebäudeinnern:
 - Täglich von 05.00 – 24.00 Uhr
 - Im Aussenbereich:
 - Täglich von 07.00 – 24.00 Uhr
3. Die generell längeren Öffnungszeiten im Gebäudeinnern werden wie folgt bewilligt:
 - Donnerstagabend bis Freitagmorgen 02.00 Uhr
 - Freitagabend bis Samstagmorgen 02.00 Uhr
 - Samstagabend bis Sonntagmorgen 02.00 Uhr
4. Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen versehen:
 - Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c des Reglements über den Schutz vor Lärmimmissionen (Lärmschutzreglement, LSR; SRS 7.3-1) ist zwingend einzuhalten. Sie ist durch betriebliche Massnahmen sicherzustellen.
 - Spätestens ab 22.00 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten und die Eingangstüre(n) darf (dürfen) nicht dauernd offengelassen werden.
 - Die Gäste sind beim Verlassen des Lokals nach 22.00 Uhr auf das Einhalten der Nachtruhe hinzuweisen.
 - Eine Beschallung (Livemusik oder Musik ab Tonträger sowie Lautsprecherdurchsagen) der Aussenfläche ist nicht gestattet.
 - Die Lautstärke der Musikanlage (im Gebäudeinnern) darf die Anwohnerinnen und Anwohner in der Nachtruhe nicht stören.
5. Vorbehalten bleiben allfällige andere notwendige Bewilligungen.
6. Die Bewilligungsgebühr wird auf CHF 60.00 festgelegt und der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.
7. Für die Abgabe alkoholhaltiger Getränke und den Kleinhandel von gebrannten Wassern wird eine jährliche Abgabe von CHF 500.00 erhoben und der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.
8. Für die generelle Verlängerung der Öffnungszeit wird eine Abgabe von CHF 300.00 erhoben und der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.

9. Gegen Ziffer 1 sowie 5, 6 und 7 dieses Beschlusses kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Stadtrat von Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
10. Gegen Ziffer 2 und 3 dieses Beschlusses kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
11. Mitteilung an:
 - Gamma Catering AG, n.peter@gammacatering.com
 - Amt für Gesundheit, gesund@zg.ch
 - Amt für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle, info.lmk@zg.ch
 - Zuger Polizei, bewilligungen.polizei@zg.ch
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadtzug.ch
 - Kanzlei

Zug, 10. März 2026



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

- Beilagen
- Bewilligungsgesuch
 - Merkblatt Jugendschutz